Satzung des Reit- und Fahrvereins Schwäbisch Hall e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt: "Reit- und Fahrverein Schwäbisch Hall e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.
- (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen
- (4) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (5) Der Verein ist dem Württembergischen Pferdesportverband angeschlossen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein dient
 - 1. der Förderung des Reit- und Fahrsports
 - 2. der Förderung der artgerechten Pferdehaltung und deren Pflege,
 - 3. die Ausbildung zum Reitsport und zum Umgang mit Pferden, insbesondere für Jugendliche
 - 4. Förderung der Jugendhilfe durch geeigneten Einsatz von Pferden
 - 5. der Abhaltung pferdesportlicher Veranstaltungen,
 - 6. der Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

(2) Mittel zur Erreichung dieses Zwecks:

Zur Erfüllung der in § 2 Nr. 1 genannten Aufgaben führt der Verein durch:

- 1. Reit- und Fahrausbildung, besonders der Jugend,
- 2. Artgerechte Haltung von Pferden,
- 3. Schaffung und Bereitstellung von Reitanlagen und Weiden für vereinseigene Pferde und die Pferde der Vereinsmitglieder.
- 4. Angebote der Jugendsozialarbeit und bewegungsorientierten Jugendarbeit, beispielsweise Ausbildung im Umgang mit Pferden sowie der Förderung begabter junger Vereinsmitglieder,
- 5. Förderung des therapeutischen Reitens,
- 6. Schutz und Erhalt der intakten Natur durch Ausbildung der Vereinsmitglieder und Pflege der vereinseigenen Flächen unter ökologischen Gesichtspunkten.
- (3) Der Verein verfolgt nichtwirtschaftliche Belange seiner Mitglieder und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb; er übt eine ausschließlich gemeinnützige Tätigkeit aus. Er arbeitet hierbei mit einschlägigen Vereinigungen zusammen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein kann gemäß § 11 Abs. 1 eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern (Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres)
- (2) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Personen, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand durch Beschluss des Vorstands. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs erfolgt schriftlich ohne Mitteilung von Gründen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen. Sie dürfen die Einrichtungen des Vereins nach den hierfür gegebenen Anweisungen benutzen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe, insbesondere die Reitordnung einzuhalten, sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen,
 - 2. die festgesetzten Jahresbeiträge ohne besondere Aufforderung zu bezahlen.
 - 3. Die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl der Arbeitsstunden zu erfüllen oder die dafür vorgesehene Entschädigung zu bezahlen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben charakterlich ein würdiges und ehrenhaftes Verhalten an den Tag zu legen. Sie dürfen das Ansehen des Vereins nicht schädigen und das Einvernehmen im Verein nicht stören.
- (4) Wer seine finanziellen Pflichten versäumt, geht während seines Verzuges der Mitgliedsrechte verlustig.
- (5) Es ist das Bestreben des Vereins, auch finanziell benachteiligten Personen die Mitgliedschaft zu ermöglichen. In Sonderfällen kann daher der Vorstand Beitragsermäßigungen gewähren.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1. durch Tod,
 - 2. durch Austritt, der spätestens bis zum 30. November mit Wirkung zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist,
 - 3. durch Ausschluss,
 - a) sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere der Satzungen zuwider gehandelt wird oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden,
 - b) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen, die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.
- (2) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1. der Vorstand, gegebenenfalls der Vorstand gemeinschaftlich mit dem Ausschuss,
 - 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, mindestens zwei und höchstens vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er kann mit der Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigen.
- (3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, die Sitzungen des Vorstandes mit dem Ausschuss und die Mitgliederversammlungen. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand, bzw. dem Vorstand gemeinschaftlich mit dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9 Besondere Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen folgende besondere Aufgaben:

- 1. den Jahresvoranschlag aufzustellen,
- 2. die Jahresrechnung vorzulegen,
- 3. den Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr festzusetzen,
- 4. die Aufnahme der einzelnen Mitglieder vorzunehmen,
- 5. Ordnungsgebühren gegen Mitglieder wegen Versäumnissen und Verstößen gegen die Satzung, gegen die Reitordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu verhängen,
- 6. den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
- 7. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben (z.B. Abordnungen, Turnierausschuss u.a.) zu bestellen,
- 8. Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen anzusetzen,
- 9. wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden,
- 10. Die Aufstellung der die Mitglieder und Gäste verpflichtenden Reitordnung,
- 11. Der An- und Verkauf von Pferden,
- 12. Die Einstellung und Entlassung des Personals

§ 10 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus: dem Sportwart, dem Jugendwart und evtl. von der Hauptversammlung gewählten weiteren Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Vorstand hat den Ausschuss zu den besonderen Aufgaben des Vorstands (§ 9), mit Ausnahme der Angelegenheiten des § 9 Ziff. 1 und 2, beizuziehen.

§ 11 Wahl- und Stimmrecht des Vorstands und des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses werden jeweils auf 2 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für diese Tätigkeit kann der Vorstand einen Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen bis zur Höhe der steuerlich anerkannten Tätigkeitspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Vorstand informiert in der jährlichen Mitgliederversammlung über die Höhe der festgesetzten Beträge.
- (2) Fällt während eines fortlaufenden Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstands oder des Ausschusses fort, so haben Vorstand und Ausschuss in gemeinschaftlicher Wahl hierfür einen Ersatzmann für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Diese Ersatzwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, der dann die Nachwahl obliegt.
- (3) Der Vorstand, bzw. der Vorstand und Ausschuss sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb zwei Monaten nach Schluß des vorausgegangenen Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung hierzu wird vom Vorsitzenden festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:
 - 1. Bericht des Vorsitzenden bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 2. Vorlage der vom Schatzmeister aufgestellten Jahresabschlussrechnung,
 - 3. Bericht des Rechnungsprüfers,
 - 4. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands und des Ausschusses,
 - 5. jährliche Wahl des Rechnungsprüfers aus dem Kreis der Mitglieder, der die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht aufzustellen hat.
 - 6. geplante Veranstaltungen
 - 7. Anträge der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für
 - 1. Wahl und Nachwahl des Vorstands und des Ausschusses,
 - 2. Änderung der Satzung,
 - 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - 4. Auflösung des Vereins.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher durch die Tagespresse oder in sonst geeigneter Weise durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (4) Anträge der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (5) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Wahlen zum Vorstand können schriftlich und geheim oder auch durch Zuruf vorgenommen werden, falls sich kein Widerspruch erhebt. Die Wahl eines Gesamtvorstandes und -ausschusses ist auf Antrag möglich. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ergibt die Wahl eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (7) Kommt es in der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht zur Wahl eines Vorstandes, bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt und hat schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Wahlen zum Vorstand einzuberufen.
- (8) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er dies für notwendig hält, jederzeit einberufen werden.
- (2) Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder den entsprechenden schriftlichen Antrag mit Begründung stellt.
- (3) Bezüglich Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet § 12, Abs. 3 Anwendung.

§ 14 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Rückzahlung der eingezahlten Kapitalanteile und nach Tilgung der Schulden an die Stadt Schwäbisch Hall, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Liquidator ist, falls die Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt, der Vorstand.

Schwäbisch Hall, Februar 2023